

## **Informationen zur Abwesenheit vom Unterricht**

Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht, Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung sind in §§ 35 mit 38 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) geregelt.

Es liegt im Interesse von Schülern und Schule, dass der Unterricht möglichst regelmäßig abläuft. Um Missverständnisse auszuschließen, wird das Wichtigste hier zusammengefasst.

### **Krankheit tritt zu Hause auf**

1. Die Schule ist unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung (weißer Vordruck - Krankheitsanzeige) innerhalb von 2 Tagen nachzureichen.
2. Bei Wiederbesuch ist sofort eine Krankheitsbestätigung (gelber Vordruck) über die Dauer der Erkrankung abzugeben.
3. Bei Krankheit von mehr als 10 Tagen ist unaufgefordert ein ärztliches (auf Verlangen der Schule ein schulärztliches) Zeugnis vorzulegen.

### **Krankheit tritt in der Schule auf**

Die Freistellung vom Unterricht erteilt nur das Direktorat.

### **Befreiung**

Von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, wie z.B. Dauerlauf während des Sportunterrichts, kann der Fachlehrer befreien; der Schüler muss dabei anwesend sein. Eine Beurlaubung, d.h. eine Freistellung von der Anwesenheit im Unterricht, spricht weder der Fachlehrer, noch der Klassenleiter, sondern das Direktorat aus.

### **Beurlaubung**

Eine Beurlaubung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die geplante Abwesenheit vom Unterricht pädagogisch vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung in der unterrichtsfreien Zeit nicht erreicht werden kann.

Beurlaubungen erteilt nur das Direktorat. Anträge auf Beurlaubung sind bei der Schule mindestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich vorzulegen.

Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten gelten grundsätzlich nicht als wichtiger Grund im Sinne von § 38 Abs. 1 GSO. Eine Beurlaubung als Ferienverlängerung ist nicht möglich.